

**Interpellation Fraktion SP/JUSO (Andreas Zysset, SP): Welche Politik verfolgt die Stadt beim Mobilfunk?**

Zurzeit werden die Leistungen unzähliger Mobilfunkanlagen im Zusammenhang mit der Umrüstung auf die so genannte UMTS-Technologie erhöht. Dies obschon in Fachkreisen umstritten ist, inwieweit von diesen zusätzlichen Strahlungen eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung ausgeht. Während gemäss Medienberichten einzelne Gemeinden zurzeit solche Baugesuche nicht behandeln, scheint in Bern eine andere Politik angesagt. Auf dem Gebäude der Feuerwehr, das der Stadt gehört, aber durch die Institution „Stadtbauten Bern“ betrieben wird, befindet sich ebenfalls eine Mobilfunkanlage, welche direkt das benachbarte Spitalackerschulhaus bestrahlt. Es erstaunt ohnehin, dass solche Anlagen zum einen auf denkmalpflegerisch wertvollen und als solche klassifizierten Gebäuden und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung von Schulhäusern überhaupt installiert werden dürfen.

Am 8. Juli 2005 erschien im Stadtanzeiger eine Baupublikation für ein Gesuch der Firma TDC Schweiz AG sunrise; Stauffacherstrasse 65/15, 3014 Bern für eine Leistungserhöhung (Umrüsten auf UMTS) bei der bestehenden Anlage an der Viktoriastrasse 72. Das letzte Gesuch derselben Firma für dasselbe Gebäude liegt erst drei Jahre zurück. Bedingt durch die hohe Antennendichte rund um den Viktoriaplatz liess ein Anwohner durch die Fachstelle Nichtionisierende Strahlung in Schwarzenburg eine Hausmessung vornehmen. Aufgrund dieser Expertise stellte sich nicht nur heraus, dass insbesondere die oberen Stockwerke von einer zusätzlichen Strahlung belastet würden, sondern dass offenbar die genannte Sunrise-Anlage bereits vor dem Baubewilligungsgesuch realisiert wurde und seither illegal betrieben wird.

Der Gemeinderat wird gebeten, die nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Politik betreibt die Stadt Bern im Zusammenhang mit der Erstellung von Mobilfunkanlagen in Wohngebieten oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft sowie in der Nähe von Schulhäusern?
2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Auswirkungen des zunehmenden Antennenwaldes auf das Stadtbild?
3. Wo überall werden auf Grundstücken, welche sich im Besitze der Stadt, des Fonds für Boden und Wohnbaupolitik, der Pensionskasse der Stadt Bern oder der Stadtbauten Bern befinden, Mobilfunkanlagen betrieben?
4. Welche Einkünfte sind damit verbunden?
5. Entspricht es den Tatsachen, dass sunrise ohne das Vorliegen einer rechtsgültigen Baubewilligung die Anlage an der Viktoriastrasse 72 betreibt? Falls dem so ist, warum toleriert dies die Stadt?
6. Werden vor dem Erteilen von Baubewilligungen an Mobilfunkbetreiber Messungen der zulässigen Höchstwerte vorgenommen?
7. Wurde im Schulhaus Spitalacker eine Messung durchgeführt? Es scheint, dass namentlich die oberen Stockwerke einer starken Strahlung ausgesetzt sind.

Bern, 15. August 2005

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Andreas Zysset, SP), Claudia Kuster, Annette Lehmann, Beat Zobrist, Giovanna Battagliero, Andreas Krummen, Corinne Mathieu, Miriam Schwarz, Gisela Vollmer, Sarah Kämpf, Beni Hirt, Raymond Anliker, Rolf Schuler, Patricia Mordini, Liselotte Lüscher, Béatrice Stucki, Thomas Göttin, Christof Berger, Ruedi Keller, Andreas Flückiger, Margrith Beyeler-Graf

### **Antwort des Gemeinderats**

#### *Zu Frage 1:*

Die Gemeinden haben im Bereich Mobilfunk einen sehr kleinen Handlungsspielraum. Die zentrale Frage der Messwerte ist durch Bundesrecht geregelt. Der Bundesrat hat gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) erlassen. Die NISV regelt die Frage der zulässigen Strahlung abschliessend und die rechtsanwendende Behörde darf nicht eine weitere Begrenzung vornehmen (BGE 126 II 399, E. 3). Die Gemeinde darf und muss also darauf vertrauen, dass die zuständigen Bundesbehörden die in der NISV festgelegten Grenzwerte verschärft, sollte sich herausstellen, dass die durch das Umweltgesetz vorgegebenen Ziele nicht erreicht werden. Es darf also weder der Kanton noch die Gemeinde geltendes Bundesrecht durch Nichtanwendung faktisch ausser Kraft setzen. Erfüllt das Bauvorhaben die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen, verfügt die Baubewilligungsbehörde über keinen Ermessensspielraum und sie muss die Baubewilligung erteilen. Die Stadt Bern verfügt über keine geeigneten Mittel Wohngebiete oder Schulhäuser vor zusätzlichen Abstrahlungen der Mobilfunkantennen zu schützen, sofern die entsprechenden Sendeanlagen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Grenzwerte der NISV, einhalten.

Der der Stadt Bern verbleibende rechtliche Spielraum bezüglich Vermietung stadteigener Liegenschaften hat der Gemeinderat mit dem Beschluss eines Moratoriums genutzt. Auf stadteigenen Liegenschaften werden vorläufig keine weiteren Mobilfunkantennen mehr gebaut werden dürfen (vorbehalten bleiben Ausnahmen für die Sicherheitsdienste [Polizei, Feuerwehr, Sanitätspolizei] sowie für den Betriebsfunk von BERNMOBIL). Der Gemeinderat würde es im Übrigen begrüessen, wenn neue Antennen auch auf privaten Grundstücken vorerst nicht bewilligt werden müssten.

#### *Zu Frage 2:*

Die Gemeinden haben im Bereich des Ortsbildschutzes gewisse Regelungskompetenzen. Sie dürfen gesetzliche Vorschriften erlassen und damit die Bautätigkeit in der Bauzone einschränken, wenn ein genügendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann und die Einschränkung verhältnismässig ist. Grundsätzlich beurteilen die Fachstellen (Denkmalpflege, Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK) Antennen aufgrund ihrer meist unauffälligen Form als nicht besonders problematische Objekte. Soweit aber Antennen das Ortsbild empfindlich stören, kann die Stadt die Bewilligung verweigern. So kann zum Beispiel den vom öffentlichen Raum aus sichtbaren störenden Antennenanlagen namentlich in der Altstadt von Bern der Bauabschlag erteilt werden. Dort werden aus ästhetischen Gründen nur so genannte Mikrozellen zugelassen. Auch im übrigen Stadtgebiet sind unschöne, das Orts- und Strassenbild oder das Landschaftsbild beeinträchtigende Antennen unzulässig. Die Äs-

thetikvorschriften dürfen aber nicht vorgeschoben werden, um eine Antenne zu verhindern.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der bisherigen Praxis die Auswirkungen der Antennen auf das Stadtbild auf ein Minimum beschränkt werden konnte.

*Zu Frage 3 und 4:*

Auf folgenden Grundstücken im Besitz der Stadt Bern werden Mobilfunkanlagen betrieben:

Adresse	Mietzins pro Jahr
Liegenschaftsverwaltung	
Christoffelunterführung (mobile Basisstation)	Fr. 1 000.00
Freiburgstrasse 57	Fr. 10 760.00
Güterstrasse 8	Fr. 12 000.00
Spinnereiweg 7a	Fr. 7 500.00
Wylerringstrasse 81	Fr. 10 000.00
Wylerringstrasse 90 (noch nicht installiert)	voraussichtlich Fr. 10 000.00
Stadtbauten	
Bitziusstrasse 15	Fr. 270.00
Jubiläumsstrasse 101	Fr. 7 715.00
Murtenstrasse 94f	Fr. 2 000.00
Tunnelnordportal Felsenau	Fr. 3 000.00
Viktoriastrasse 70	Fr. 500.00
Vorsorgekasse	
keine Anlagen	Fr. 0.00

*Zu Frage 5:*

Die Antennenanlage auf dem Gebäude Viktoriastrasse 72 wurde bereits am 30. November 1999 baubewilligt. Die Anlage ist seit Frühling 2000 in Betrieb. Jeweils am 21. Dezember 2001 und am 23. Oktober 2003 wurden Änderungen der bestehenden Mobilfunkantennen im Rahmen von ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt.

Eine weitere Anpassung der Anlage ist vorgesehen. Das entsprechende Baugesuch wurde am 7. Juni 2005 eingereicht. Auf Grund der Empfehlung des beco (Berner Wirtschaft) wurde das Verfahren eingestellt, um die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen Buwal, Bakom, dem Cerc'l'Air und den Mobilfunkbetreibenden bezüglich den Massnahmen zur Sicherstellung der bewilligten Sendeleistungen und Tiltbereiche (Neigungswinkel der Antennen) abzuwarten.

*Zu Frage 6:*

Vor der Erteilung der Baubewilligung nimmt die zuständige Behörde keine Messungen vor.

Die Betreibenden von Mobilfunkanlagen müssen zusammen mit dem Baugesuch ein so genanntes Standortdatenblatt einreichen. Gestützt auf die Sendeleistungen und Sender-

richtungen der Antennen wird die Strahlung in der Umgebung der Anlage berechnet. Diese Angaben werden im Baubewilligungsverfahren auf ihre Richtigkeit geprüft. Die tatsächliche Strahlung kann erst nach Inbetriebnahme einer Anlage gemessen werden. Eine Abnahmemessung wird durchgeführt, wenn die rechnerische Prognose ein Ausschöpfen des Anlagegrenzwerts von mehr als 80 Prozent ergibt. Laut beco trifft dies für den grössten Teil der Antennenanlagen im urbanen Gebiet zu.

*Zu Frage 7:*

Gemäss Baugesuch vom 7. Juni 2005 ist eine Reduktion der Sendeleistung verbunden mit einer Anpassung des Tiltbereichs vorgesehen. Aus diesem Grund hat gemäss beco die Abnahmemessung der Anlage auf der Liegenschaft Viktoriastrasse 72 noch nicht stattgefunden. Nach dem Bauentscheid wird aber die vorgeschriebene Abnahmemessung vorgenommen. Erfahrungsgemäss rechnet das beco nicht mit einer Überschreitung der zulässigen Werte.

Buwal, Bakom, das Cercl'Air und die Mobilfunkbetreibenden erarbeiten zurzeit eine Softwarelösung zur Sicherung der bewilligten Sendeleistungen. Diese wird voraussichtlich ab 1. Januar 2006 umgesetzt. Auch bestehende Antennen sind von diesem Kontrollinstrument betroffen. Folglich kann zukünftig auch die Sendeleistung der oben aufgeführten Anlage periodisch überprüft werden.

Bern, 14. Dezember 2005

Der Gemeinderat